

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1939

Nr. 17

ausgegeben am 30. Dezember 1939

Gesetz

vom 30. Dezember 1939

betreffend die Abänderung des Art. 29 Abs. 1 und Art. 73 des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1923 Nr. 2

Dem Landtagsbeschlusse vom 17. November 1939 erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Art. 29 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1923 Nr. 2, erhält folgende Fassung:

"1) Die Erwerbssteuer unselbständige Erwerbender (Beamte, Angestellte, Arbeiter und Dienstboten) wird beim Arbeitgeber eingezogen. Dieser ist verpflichtet, bei der Gehalts- oder Lohnzahlung vom Gehalte oder Lohn einen Abzug einzubehalten. Dem Abzuge ist zu Grunde gelegt der Gehalt oder Lohn, einschliesslich der Naturalbezüge, und er beträgt 2 % beim Inländer, respektive 3 % bei nicht niedergelassenen Ausländern. Der Abzug ist auf volle 10 Rp. nach unten abzurunden. Bei einer Beschäftigung von weniger als einer Woche findet kein Abzug statt. Zuviel bezahlte Steuer ist nach Beendigung des Steuerjahres zurückzuzahlen."

Art. 2

Art. 73 des Gesetzes vom 11. Januar 1923, LGBl. 1923 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"Die zum Geschäftsbetriebe im Lande zugelassenen Versicherungsunternehmen entrichten an Stelle der Kapital- und Ertragssteuer die Gesellschaftssteuer mit 3 vom Hundert der im Lande erzielten Prämien-

einnahmen. Den zum Geschäftsbetriebe im Lande zugelassenen Versicherungsunternehmungen sind gleichgestellt Versicherungsunternehmungen, die ohne spezielle Zulassung Versicherungsgeschäfte im Lande tätigen bzw. mit in Liechtenstein wohnenden Personen Versicherungsverträge abschliessen. Die Steuer darf nicht auf den Versicherungsnehmer abgewälzt werden. Die Steuer wird nicht erhoben bei Versicherungsorganisationen, welche wegen ihres gemeinnützigen Charakters Anspruch auf Steuerfreiheit nach Art. 65 Abs. 1 Bst. b haben und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, welche ihren Sitz im Lande haben und die Steuer als Selbsthilfegenossenschaften nach Art. 71 entrichten."

Art. 3

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vaduz, 27. Dezember 1939

gez. *Franz Josef*

gez. *Dr. Hoop*
Fürstlicher Regierungschef